

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 293



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
9. Oktober 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 293/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2013/C 293/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.7026 — Amvest/NPM Capital/DGH Participaties/Jopli Participaties/Erve Hulsgorst Participaties/DLH) ⁽¹⁾	6
2013/C 293/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6994 — Arrow Electronics/CSS Computer Security Solutions Holding) ⁽¹⁾	6
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2013/C 293/04	Euro-Wechselkurs	7

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2013/C 293/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6992 — Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland) ⁽¹⁾	8
2013/C 293/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.7048 — Vodafone Group/Vodafone Omnitel) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	9

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2013/C 293/07	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	10
2013/C 293/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	16



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 293/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	20.11.2012	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.34891 (12/N)	
Mitgliedstaat	Polen	
Region	Podkarpackie	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pomoc państwa dla Związku Gmin Fortecznych Twierdzy Przemysł	
Rechtsgrundlage	<ol style="list-style-type: none"> 1) Ustawa z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju 2) Uchwała nr 89/2008/11 Zarządu Województwa Podkarpackiego z dnia 31 października 2011r. w sprawie dokonania oceny strategicznej i wyboru indywidualnego projektu kluczowego pn. „Zagospodarowanie zespołu zabytkowego Twierdzy Przemysł w celu udostępnienia dla turystyki kulturowej, etap I” do dofinansowania z Europejskiego Funduszu Rozwoju Regionalnego w ramach osi VI Turystyka i kultura Regionalnego Programu Operacyjnego Województwa Podkarpackiego na lata 2007-2013 3) Decyzja Komisji Europejskiej C(2007) 4560 z dnia 1 października 2007 r. w sprawie przyjęcia w ramach pomocy wspólnotowej programu operacyjnego Europejskiego Funduszu Rozwoju Regionalnego objętego celem „Konwergencja” w regionie Podkarpackie w Polsce 	
Art der Beihilfe	—	—
Ziel	—	
Form der Beihilfe	—	
Haushaltsmittel	—	
Beihilfehöchstintensität	—	
Laufzeit	—	

Wirtschaftssektoren	Kunst, Unterhaltung und Erholung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Zarząd Województwa Podkarpackiego w Rzeszowie Al. Ł. Cieplickiego 4 35-959 Rzeszów POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	5.6.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.35131 (13/N)	
Mitgliedstaat	Belgien	
Region	Charleroi	Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Intervention de la Wallonie en faveur de la Sonaca — apport de créance au capital Maatregel van Wallonië ten gunste van Sonaca — „debt-to-equity swap”	
Rechtsgrundlage	Décision de FIWAPAC du 25 septembre 2012 de procéder à une augmentation de capital par apport de créance Beslissing van FIWAPAC van 25 september 2012 om tot een kapitaalverhoging te gaan via een „debt-to-equity swap”	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Sonaca SA
Ziel	Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	andere Formen der Kapitalintervention — Debt to equity swap	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 43 500 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar	
Laufzeit	ab 30.6.2013	
Wirtschaftssektoren	Luft- und Raumfahrzeugbau	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	FIWAPAC Avenue Maurice Destenay 13 4000 Liège BELGIQUE Maurice Destenay laan 13 4000 Luik BELGIË	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	23.5.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36407 (13/N)	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Ayuda al fomento del euskera en los centros de trabajo	
Rechtsgrundlage	Orden, de la Consejería de Educación, Política Lingüística y Cultura, por la que se regula la concesión de subvenciones para fomentar el uso y la presencia del euskera en los centros de trabajo de entidades del sector privado ubicados en la CAV, durante el año 2013 (LANHITZ).	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Kultur, Erhaltung des kulturellen Erbes	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 7 780 000 EUR Jährliche Mittel: 1 940 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	60 %	
Laufzeit	1.1.2013-31.12.2016	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Departamento de Educación, Política Lingüística y Cultura del Gobierno Vasco C/ Donostia-San Sebastián, 1 01010 Vitoria-Gasteiz, Álava ESPAÑA	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	16.8.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36801 (13/NN)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Sachsen	Mischgebiete
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Eckpunkte Ersatz von Schäden, die durch das Hochwasser im Mai/Juni 2013 in Sachsen entstanden sind (Hochwasser 2013)	
Rechtsgrundlage	<ol style="list-style-type: none"> 1. Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung — SäHO) 2. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) 3. Richtlinie Hochwasserschäden 2013 	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt:1 30 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	80 %	
Laufzeit	6.6.2013-31.12.2014	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sächsische Aufbaubank — Förderbank Pirnaische Straße 9 01069 Dresden DEUTSCHLAND	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Datum der Annahme der Entscheidung	19.8.2013	
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.36873 (13/N)	
Mitgliedstaat	Ungarn	
Region	—	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Kulturális célú támogatási intézkedések a Regionális Fejlesztés Operatív Programok keretein belül.	
Rechtsgrundlage	Regionális Fejlesztés Operatív Programokra meghatározott előirányzatok felhasználásának állami támogatási szempontú szabályairól szóló 30/2012. (VI. 8.) NFM rendelet.	
Art der Beihilfe	Regelung	—
Ziel	Kultur	
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinszuschuss, Zinsgünstiges Darlehen	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 235 000 000 000 HUF Jährliche Mittel: 33 571 000 000 HUF	
Beihilfehöchstintensität	100 % — Die Maßnahme stellt keine Beihilfe dar	
Laufzeit	bis zum 31.12.2015	
Wirtschaftssektoren	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Nemzeti Fejlesztési Ügynökség Budapest Wesselényi u. 20–22. 1077 MAGYARORSZÁG/HUNGARY	
Sonstige Angaben	—	

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.7026 — Amvest/NPM Capital/DGH Participaties/Jopli Participaties/Erve Hulsgorst Participaties/DLH)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 293/02)

Am 2. Oktober 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M7026 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.6994 — Arrow Electronics/CSS Computer Security Solutions Holding)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/C 293/03)

Am 2. Oktober 2013 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32013M6994 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. Oktober 2013

(2013/C 293/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3576	AUD	Australischer Dollar	1,4316
JPY	Japanischer Yen	131,94	CAD	Kanadischer Dollar	1,3994
DKK	Dänische Krone	7,4599	HKD	Hongkong-Dollar	10,5271
GBP	Pfund Sterling	0,84265	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6303
SEK	Schwedische Krone	8,7023	SGD	Singapur-Dollar	1,6944
CHF	Schweizer Franken	1,2284	KRW	Südkoreanischer Won	1 458,12
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,4645
NOK	Norwegische Krone	8,0820	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3133
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,6255
CZK	Tschechische Krone	25,518	IDR	Indonesische Rupiah	15 153,04
HUF	Ungarischer Forint	295,22	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3274
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	58,558
LVL	Lettischer Lat	0,7026	RUB	Russischer Rubel	43,7462
PLN	Polnischer Zloty	4,1931	THB	Thailändischer Baht	42,565
RON	Rumänischer Leu	4,4357	BRL	Brasilianischer Real	2,9847
TRY	Türkische Lira	2,6939	MXN	Mexikanischer Peso	17,7394
			INR	Indische Rupie	83,8930

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.6992 — Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 293/05)

1. Am 1. Oktober 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hutchison 3G UK Holdings Limited („H3G“, Vereinigtes Königreich), das von Hutchison Whampoa Limited („Hutchison“, Hongkong) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über Telefónica Ireland Limited („O2 Ireland“, Irland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- H3G ist ein Mobilfunknetzbetreiber, der in Irland durch seine hundertprozentige Tochter Hutchison 3G Ireland Limited (Three) tätig ist. Three bietet Mobilfunkdienste für Endkunden, den Verbindungsaufbau in Mobilfunknetzen, die Zustellung von Mobilfunkanrufen, Vorleistungs-Zugangsdienste, internationale Roaming-Dienste und sonstige Mobiltelekommunikationsdienste an,
- O2 Ireland ist ebenfalls als Mobilfunknetzbetreiber in Irland tätig. O2 Ireland bietet Mobilfunkdienste für Endkunden, den Verbindungsaufbau in Mobilfunknetzen, die Zustellung von Mobilfunkanrufen, Vorleistungs-Zugangsdienste, internationale Roaming-Dienste und sonstige Mobiltelekommunikationsdienste an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6992 — Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.7048 — Vodafone Group/Vodafone Omnitel)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2013/C 293/06)

1. Am 30. September 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Vodafone Group Plc („Vodafone Group“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Vodafone Omnitel NV („Vodafone Omnitel“, Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Vodafone Group: Holdinggesellschaft eines Konzerns, der weltweit tätig ist im Betrieb von Mobilfunknetzen und in der Bereitstellung damit verbundener Telekommunikationsdienste wie Sprachtelefonie, Nachrichtenübermittlung, Daten- und Inhaltendienste, Funkrufsysteme sowie Mehrwert-Netzwerkdienste,
 - Vodafone Omnitel: Gemeinschaftsunternehmen von Vodafone Group und Verizon Business International Holdings BV, das in Italien tätig ist in der Bereitstellung von Mobilfunkdiensten (auf Großhandelsebene und für Endkunden) und Festnetz- und Telefondiensten (auf Großhandelsebene und für Endkunden, einschließlich Internetdiensten für Endkunden).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.7048 — Vodafone Group/Vodafone Omnitel per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2013/C 293/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Änderungsantrag einzulegen.

ÄNDERUNGSANTRAG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾

ÄNDERUNGSANTRAG GEMÄSS ARTIKEL 9

„LENTEJA PARDINA DE TIERRA DE CAMPOS“

EG-Nr.: ES-PGI-0105-01002-07.06.2012

g.g.A. (X) g.U. ()

1. Rubrik der Spezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften
- Sonstiges (zu präzisieren): Kontrollbehörde

2. Art der Änderung

- Änderung des Einzigen Dokuments oder der Zusammenfassung
- Änderung der Spezifikation einer eingetragenen g.U. oder g.g.A., für die weder ein Einziges Dokument noch eine Zusammenfassung veröffentlicht wurde

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

- Änderung der Spezifikation, die keine Änderung des veröffentlichten Einzigsten Dokuments erfordert (Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)
- Vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden (Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006).

3. Änderungen

Name des Erzeugnisses: Der Name der g.g.A. wird vereinfacht, indem das Wort „Pardina“ gestrichen wird, so dass der Name „Lenteja de Tierra de Campos“ lautet. Die Linse der Sorte Pardina ist als Einzige unter der Spezifikation der g.g.A. „Lenteja de Tierra de Campos“ geschützt, so dass die Begriffe „Pardina“ und „Tierra de Campos“ denselben Sachverhalt bezeichnen. Angesichts der Tatsache, dass durch eine g.g.A. ein Erzeugnis geschützt wird, das in einer bestimmten Region oder Provinz erzeugt wird, wird es als zutreffender erachtet, den Namen „Tierra de Campos“ der Bezeichnung „Pardina“ vorzuziehen. Durch die Streichung des Sortennamens in der geografischen Angabe wird zudem nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eine Verwechslung mit anderen Linsen der Sorte Pardina vermieden, die außerhalb des geografischen Gebiets der g.g.A. angebaut werden.

Beschreibung: Der Absatz über die chemischen Eigenschaften des Erzeugnisses wird gestrichen.

In der Spezifikation wird der Mindestfettgehalt der Trockenlinsen festgelegt. In der Nachweisstudie selbst wird auf einen Zusammenhang zwischen dem Fettgehalt der Linsen und dem Phosphorgehalt des Bodens hingewiesen. Da der Mindestphosphorgehalt im Absatz „Herstellungsverfahren“ des Erzeugnisses festgelegt ist, ist der Mindestfettgehalt indirekt damit verknüpft. Darüber hinaus ist der Fettgehalt der Linsen wie generell bei Hülsenfrüchten sehr gering und mögliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Sorten bringen weder einen zusätzlichen Nutzen noch sind sie ein Qualitätsmerkmal.

Ebenso wird in der Spezifikation der maximale Zuckergehalt der Trockenlinsen festgelegt. In der Nachweisstudie wird belegt, dass der niedrigere Zuckergehalt ein Merkmal der Pardina-Linse, nicht aber des geografischen Gebiets „Tierra de Campos“ ist, da die außerhalb dieses Gebiets angebauten Linsen der Sorte Pardina dieselben Werte aufweisen. Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, diesen als Merkmal der unter dem Schutz der g.g.A. angebauten Linsen anzugeben.

Es werden die zweckmäßigen Änderungen im Zusammenhang mit der im Absatz „Name des Erzeugnisses“ beschriebenen Änderung vorgenommen.

Geografisches Gebiet: Die Verweise auf die Genehmigung oder Kontrolle durch die Kontrollbehörde werden gestrichen, um nicht zu einer Beschränkung des freien Warenverkehrs beizutragen.

Ursprungsnachweis: Die Verweise auf die Genehmigungen durch die Kontrollbehörde werden gestrichen, um nicht zu einer Beschränkung des freien Warenverkehrs beizutragen.

Herstellungsverfahren: Der Mindestphosphorgehalt des Bodens wird von 100 mg/kg auf 10 mg/kg verringert. Es werden keine genauen Angaben zu den in der Verpackungsindustrie eingesetzten Maschinen gemacht. Die Angaben zu den Verpackungsformaten werden zugunsten der Angabe „unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften“ gestrichen. Auch die Verweise auf die Genehmigung oder Kontrolle durch die Kontrollbehörde werden gestrichen, um nicht zu einer Beschränkung des freien Warenverkehrs beizutragen.

Phosphor (P_2O_5) ≥ 10 mg/kg. Nach der Spezifikation ist ein Mindesthalt des Bodens der unter der g.g.A. eingetragenen Flächen von 100 mg/kg erforderlich, der auf einer Analyse von 176 Flurstücken in dem Gebiet beruht. In der Spezifikation wird im Absatz „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ ein durchschnittlicher Phosphorgehalt des Bodens von 151,69 mg/kg, der niedrig und relativ variabel ist, angegeben. Dabei dürfte es sich um einen Fehler bei der Abfassung der ursprünglichen Spezifikation handeln, da nach den wichtigsten Bodenuntersuchungen in Spanien (Urbano Terrón, André Gros-Domínguez Vivancos und López Ritas-López Medina) generell ein Phosphorgehalt des Bodens von 22,90 mg/kg und bei lehmigen Tonböden ein Phosphorgehalt zwischen 41,22 mg/kg und 80,15 mg/kg (die Böden im Gebiet Tierra de Campos sind lehmig) als sehr hoch gilt. Im günstigsten Fall, d. h. bei lehmigen Tonböden, liegt ein sehr hoher Phosphorgehalt unter 100 mg/kg, was den Angaben in der Spezifikation entspricht. Nach den Daten dieser drei Autoren kann bestätigt werden, dass es sich bei dem Phosphorgehalt von 151,69 mg/kg (P_2O_5) um einen sehr hohen Wert handelt.

Anhand der Bodenuntersuchungen von 950 mit Lenteja Pardina de Tierra de Campos eingesäten Flurstücken im Gebiet der g.g.A., die über vier Wirtschaftsjahre durchgeführt wurden, konnte bestätigt werden, dass die von Parzellen mit einem Phosphorgehalt von ≥ 10 mg/kg stammenden Linsen sehr zufriedenstellende organoleptische Eigenschaften des Enderzeugnisses entsprechend den Angaben in der Spezifikation aufwiesen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass bei der Übertragung der Ergebnisse und des Phosphorwerts der Studie ein Fehler unterlaufen ist, da dieser 15,16 mg/kg mit einer typischen Abweichung von $\pm 8,2$ hätte betragen müssen. Diese Zahlenangaben gehen vermutlich auf eine Formulierung in der Nachweisstudie zurück, nach der der durchschnittliche Phosphorgehalt niedrig und relativ variabel, aber in den angrenzenden Gebieten höher ist. Aus den dargelegten Gründen wird ein erforderlicher Mindestphosphorgehalt (P_2O_5) des Bodens von 10 mg/kg als korrekt betrachtet.

Verpackungsindustrie: Die Spezifikation enthält genaue Angaben zu allen für die Reinigung und Verpackung der Linsen eingesetzten Maschinen. Diese Maschinen können sich aufgrund technischer Fortschritte ändern, was Überarbeitungen der Spezifikation nach sich zieht. Deshalb werden die Verweise auf die von der Verpackungsindustrie eingesetzten Kategorien von Maschinen gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 gestrichen.

Verpackungsformate: In der geltenden Spezifikation ist festgelegt, dass die erzeugten Linsen in Verpackungen zwischen 1 kg und 10 kg verpackt werden, allerdings besteht beim Gastgewerbe und bei Kantinen derzeit ein Bedarf von Verpackungen von 15 kg. Da in Spanien eine Qualitätsnorm für Hülsenfrüchte und für geschälte, abgefüllte und für den Binnenmarkt bestimmte Hülsenfrüchte gilt, nach der Verpackungsformate von bis zu 25 kg zulässig sind, wurde es für angemessener befunden, stets die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten statt konkrete Standardformate anzugeben. Zudem ist das Verpackungsformat kein Aspekt, der die Qualität des Erzeugnisses beeinflusst oder bedingt, so dass es für angemessener angesehen wird, keine Verpackungsgrößen anzugeben.

Zusammenhang: Die quantitativen Angaben zum durchschnittlichen Phosphorgehalt der Böden werden entsprechend den Darlegungen im vorstehenden Absatz gestrichen.

Etikettierung: Die Formulierung dieses Absatzes wird geändert, um ihn an die Gemeinschaftsvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 anzupassen.

Es werden die zweckmäßigen Änderungen im Zusammenhang mit der im Absatz „Name des Erzeugnisses“ beschriebenen Änderung vorgenommen.

Die Verweise auf die Genehmigung oder Kontrolle durch die Kontrollbehörde werden gestrichen, um nicht zu einer Beschränkung des freien Warenverkehrs beizutragen.

Im Absatz „Etikettierung“ der Spezifikation werden alle Verweise auf die Etikettierung von Erzeugnissen, in denen als Zutat das unter der geografisch geschützten Angabe eingetragene Erzeugnis verwendet wird, gestrichen, da diesbezüglich Leitlinien der Kommission (ABL C 341 vom 16.12.2010, S. 3) vorliegen und die Kommission empfiehlt, dass die Bestimmungen für die Verwendung eines als g.U. oder g.g.A. eingetragenen Namens bei der Kennzeichnung anderer Lebensmittel grundsätzlich nicht in die Spezifikationen aufzunehmen sind.

Einzelstaatliche Vorschriften: Dieser Absatz wird aktualisiert und das Gesetz über den Weinanbau und Wein sowie das Dekret, in dem die Bearbeitung von Anträgen auf eine Eintragung im Gemeinschaftsregister geregelt wird, werden in diesen aufgenommen.

Kontrollbehörde: Das Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León ist die zuständige Behörde für amtliche Kontrollen in Kastilien und Leon, die mit der Überprüfung der Einhaltung der Spezifikationen beauftragt ist.

Die für die geschützte geografische Angabe „Lenteja Pardina de Tierra de Campos“ zuständige Kontrollbehörde ist die Vereinigung, die die geplanten Änderungen beantragt.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽³⁾

„LENTEJA DE TIERRA DE CAMPOS“

EG-Nr.: ES-PGI-0105-01002-07.06.2012

g.g.A. (X) g.U. ()

1. Name

„Lenteja de Tierra de Campos“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1 Erzeugnisart

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem durch die geografische Angabe geschützten Erzeugnis handelt es sich um aus der Hülse ausgelösten Samen der zum Verzehr bestimmten Art *Lens culinaris* ssp. *Culinaris*, var. *microsperma*, Gattung *Europaea*. Der Name des Handelstyps lautet *pardina*.

Physische und morphologische Eigenschaften

Die Schale der Linsen ist kastanienfarben oder braun mit schwarzer Punktmusterung und weist gelegentlich eine ebenfalls schwarze Marmorierung auf, die sich auf die gesamte Schale erstrecken kann. Die Farbe der Keimblätter ist gelb. Bis zu 2 % Linsen, die nicht den vorstehenden Merkmalen entsprechen, sind zulässig, sofern sie das allgemeine Aussehen nicht beeinträchtigen. Die Mindestgröße an der engsten Stelle beträgt 3,5 mm, wobei bis zu 4 % der Linsen kleiner sein dürfen.

Organoleptische Eigenschaften

Die Oberfläche weist eine glatte Schale auf, Schale und Albumen (Nährgewebe) sind normalerweise eher weich. Das Albumen weist eine leicht butterartige Konsistenz auf, es ist nur leicht gekörnt und mehlig mit einer geringen Adstringenz.

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Linsen werden ausschließlich in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Das Inverkehrbringen der Linsen als lose Ware mit der geschützten geografischen Angabe ist ausgeschlossen.

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Die Verpackungen, in denen die Linsen an den Verbraucher verkauft werden, sind mit einem nummerierten Etikett versehen, auf dem obligatorisch das Gemeinschaftszeichen für eine geschützte geografische Angabe und die Bezeichnung „Lenteja de Tierra de Campos“ angegeben sein müssen.

Diese werden in den eingetragenen Abfüllbetrieben so angebracht, dass eine nochmalige Verwendung ausgeschlossen ist.

Das Logo der geschützten geografischen Angabe ist Folgendes:

⁽³⁾ Vgl. Fußnote 2.



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet des Anbaus (mit einer Fläche von 9 175 km²) erstreckt sich auf einen Teil der vier Provinzen im Nordwesten von Kastilien und Leon (León, Palencia, Valladolid und Zamora):

Das abgegrenzte geografische Gebiet setzt sich auf folgenden Bezirken zusammen:

- Provinz León: Bezirke Esla-Campos und Sahagún;
- Provinz Palencia: Bezirke Campos, Cerrato und Saldaña-Valdavia,
- Provinz Valladolid: Bezirke Centro, Sur und Tierra de Campos;
- Provinz Zamora: Bezirke Benavente y Los Valles, Campos-Pan und Duero Bajo.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets

Klima: Das Klima ist trocken bis halbtrocken, die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Mittel 464 mm, die Durchschnittstemperatur liegt zwischen – 9 °C (durchschnittliche Tiefsttemperatur) und 18,6 °C (durchschnittliche Höchsttemperatur). Der kälteste Monat ist der Januar, der heißeste Monat der Juli.

Frostgefahr besteht während fast acht Monaten; Mai und November sind die Monate mit den meisten Niederschlägen.

Diese Eigenschaften sorgen dafür, dass der Boden während des Zeitraums, in dem die Saat in der Regel ausgebracht wird (November), einen Feuchtegehalt aufweist, der für das Auflaufen derselben sowie (im Mai des darauf folgenden Jahres) für die Ausbildung der Körner ausreichend ist. Ferner sorgen diese Eigenschaften dafür, dass die Frucht in den Monaten Juni und Juli rasch und wirksam abreift; in diesen beiden Monaten sind die Temperaturen und die Sonneneinwirkung am günstigsten, da sie mit der Sommersonnenwende zusammenfallen, was einer problemlosen Lagerung ohne Befall mit Pilzen und Bakterien förderlich ist. Die niedrigen Temperaturen während des Winters sorgen ferner dafür, dass Schadorganismen auf natürliche Weise bekämpft werden.

Böden: Die wichtigsten Eigenschaften der Böden im Anbaugebiet sind der hohe Anteil an Tonmineralien, der kennzeichnend für Tierra de Campos ist, der neutrale bzw. alkalische pH-Wert, der geringe Anteil an organischem Material, der normale Gehalt an Kalium und der Gehalt an Phosphor, der niedrig, jedoch höher als in den angrenzenden Gebieten ist. Um ein Erzeugnis zu produzieren, das den erforderlichen organoleptischen Eigenschaften optimal genügt, werden in Bezug auf die Böden Mindestgehalte an organischem Material (geringere Mehligkeit des Erzeugnisses), an Kalium (höhere butterartige Konsistenz und geringere Adstringenz) und an Phosphor (geringere Hartschaligkeit und geringere Adstringenz) festgelegt.

Physische Geografie: Die Topografie ist flach, denn die mittlere Höhe liegt lediglich 750 Meter über dem Meeresspiegel, und das Gelände weist das typische Relief einer Kulturlandschaft ohne große Hindernisse für den Ackerbau auf; gleichwohl sind die Flächen der Erosion ausgesetzt. In Richtung Norden steigt das Gelände leicht an und überschreitet schließlich eine Höhe von 1 000 Metern, während es im Südwesten, im Gebiet des Flusses Valderaduey, auf eine Höhe von 650 Metern abfällt.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses

Das Pflanzenmaterial stammt von den lokalen Ökotypen, die sich über Jahre hinweg an die agrarklimatischen Bedingungen des Gebiets angepasst haben, sowie von Handelssorten, die erworben oder auf der Grundlage der genannten Ökotypen gezüchtet worden sind.

Das verwendete Pflanzenmaterial ist robust, resistent gegen die meisten Schadorganismen, widerstandsfähig gegen Krankheiten sowie gut an die Trockenheit angepasst. Es erbringt einen mittleren Ertrag.

5.3 *Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)*

Die Höhe gilt als wichtiger Faktor für die Merkmale des Erzeugnisses, da die im Vergleich zu den angrenzenden Gebieten niedrigere durchschnittliche Höhe des Gebiets (750 m) für eine glattere Schale, eine stärker ausgeprägte butterartige Konsistenz und eine geringere Adstringenz der Linsen sorgt.

Der für die Böden in Bezug auf organisches Material festgelegte Mindestgehalt steht in Zusammenhang mit einer geringeren Mehligkeit des Erzeugnisses, der Gehalt an Kalium ist für eine höhere butterartige Konsistenz und geringere Adstringenz maßgebend und der Gehalt an Phosphor sorgt für eine geringere Hartschaligkeit, geringere Adstringenz und einen höheren Fettgehalt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽⁴⁾)

http://www.itacyl.es/opencms_wf/opencms/informacion_al_ciudadano/calidad_alimentaria/4_condiciones_DOP/index.html

⁽⁴⁾ Vgl. Fußnote 2.

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2013/C 293/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾

„HÖRI BÜLLE“

EG-Nr.: DE-PGI-0005-01040-28.09.2012

g.g.A. (X) g.U. ()

1. Name

„Höri Bülle“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Deutschland.

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1 Erzeugnisart

Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2 Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die Angabe Höri Bülle (= Zwiebel, lat. *cibolla*) bezeichnet im Handel und im allgemeinen Sprachgebrauch eine rote Speisezwiebel, mit charakteristischer Form und Farbe, welche seit Jahrhunderten auf der Halbinsel Höri angebaut wird.

Die Höri Bülle, botanisch *Allium cepa*, gehört zur Gattung der Lauchgewächse (*Allium*).

3.3 Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4 Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

—

3.5 Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die vollständige Erzeugung der Zwiebel von der Aussaat bis zum Reinigen und Trocknen der geernteten Knollen erfolgt im abgegrenzten geografischen Gebiet. Es wird exklusiv Saatgut aus eigener Vermehrung aus diesem Gebiet verwendet.

3.6 Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

—

3.7 Besondere Vorschriften für die Etikettierung

Die Etikettierung muss in allen Vermarktungsstufen als „Höri Bülle“ erfolgen. Ferner trägt das Etikett Name und Anschrift des Herstellers und/oder seine Registernummer in der Schutzgemeinschaft, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Ferner muss das Wort-/Bildzeichen der Schutzgemeinschaft mit dem Schriftzug „Höri Bülle“ in Verbindung mit der stilisierten Zwiebel verwendet werden. Dies gilt auch für Erzeuger, die nicht Mitglied der Schutzgemeinschaft sind.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Am westlichen Ende des Bodensees zwischen Stein am Rhein und Radolfzell liegt eine Halbinsel, welche den Namen Höri trägt und umgangssprachlich auch als „Zwiebelhöri“ bezeichnet wird. Sie ist historisch und wirtschaftlich als Einheit zu betrachten und wird im Nordosten durch den Zeller See und im Südosten durch den Untersee begrenzt. Das geografische Gebiet umfasst die Gemarkungen der Gemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen im baden-württembergischen Landkreis Konstanz, sowie den angrenzenden Ortsteil Bohlingen innerhalb der Stadt Singen (Hohentwiel).

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1 Besonderheit des geografischen Gebiets

Vergleichsweise milde Luft- und Bodentemperaturen während der Hauptvegetationsperiode, bedingt durch die unmittelbare Nähe des Bodensees, der als Wärmespeicher wirkt, begünstigen den Gemüseanbau. Die vorhandenen Schwarzerde-ähnlichen Lössböden und dunklen Moorböden bilden günstige Voraussetzungen für den Gemüseanbau, der hier das Landschaftsbild immer noch deutlich prägt. Insbesondere der Zwiebelanbau hat im geografischen Gebiet eine mehr als tausendjährige Tradition, erste urkundliche Erwähnungen sind für das 8. Jahrhundert nachgewiesen (Zimmermann, J. (1967): Vom Zwiebelbau am Bodensee seit 1 200 Jahren — Das Zwiebel— oder Bölleland „Höri“, Zwiebelmärkte in Konstanz, Rorschach und Schaffhausen. In: Hegau. Zeitschrift für Geschichte, Volksmund und Naturgeschichte des Gebietes zwischen Rhein, Donau und Bodensee. Heft 1/2 (23/24): 283). Das Know-how der dort lebenden Menschen hinsichtlich des Erhalts und der Pflege des Saatguts sowie zum Anbau der Höri Bülle wurde von einer Generation zur nächsten weitergegeben und spielt eine bedeutende Rolle für die späteren Eigenschaften des Erzeugnisses.

Die Höri Bülle ist das für diese Landschaft charakteristische landwirtschaftliche Erzeugnis, auf das auch die Fremdenverkehrswerbung hinweist. Seit alters her trägt die Halbinsel die volkstümliche Bezeichnung „Zwiebelhöri“: „Ein kleiner Strich Landes, kaum anderthalb Stunden lang und nirgends Dreiviertelstunden breit, zwischen dem Schienerberg und dem Untersee gelegen, hat seit uraltester Zeit den sonderbaren Namen Höry, Bischofshöri, Zwiebelhöri (...)“ (vgl. Bader, J. (Hg.) (1840): Badenia oder das badische Land und Volk. Kunst-Verlag, Karlsruhe. S. 248).

Zahlreiche Hinweise wie z. B. die traditionellen Zwiebelmärkte Anfang des 20. Jahrhunderts in den benachbarten Städten Konstanz, Singen, Radolfzell sowie den schweizerischen Städten Rorschach und Schaffhausen belegen einen ausgeprägten traditionellen Zwiebelhandel. Die am westlichen Ende des Bodensees zwischen Stein am Rhein und Radolfzell gelegene, fruchtbare Halbinsel mit dem auf 708 m ansteigenden waldreichen Schienerberg ist darüber hinaus mit den Namen bedeutender deutscher Maler und Dichter verbunden.

5.2 Besonderheit des Erzeugnisses

Die Sorte Höri Bülle zählt zu den alten Landsorten und ist nicht durch einen nationalen oder gemeinschaftlichen Sortenschutz geschützt. Die Höri Bülle wird ausschließlich durch eigene Nachzucht vermehrt. Samen sind im Handel nicht erhältlich. Die Höri Bülle unterscheidet sich von anderen roten Zwiebelarten vor allem durch ihre charakteristische Form und Farbe. Die dünne und weiche Außenhaut hat eine eher helle rotbraune Färbung, die im Gegensatz zu dunkelroten Sorten beim Aufschneiden nicht abfärbt. Im Querschnitt erkennt man hellrote Trennschichten zwischen den einzelnen Zwiebelchalen. Die typische flache, bauchige Form der Höri Bülle eignet sich besonders gut zum Flechten der traditionellen Zwiebelzöpfe. Ihre etwas weichere Konsistenz macht sie sehr saftig, aber auch druckempfindlich und erfordert besondere Sorgfalt bei der traditionellen Handernt. Eine vollmechanische Beerntung mit einem üblichen Vollernter ist daher nicht möglich. Vielmehr wird ein mechanisches Rodungsgerät vorsichtig zum Freilegen des Erntegutes eingesetzt.

Der Geschmack der Höri Bülle ist vor allem durch das zarte Aroma und die milde, nicht aufdringliche Schärfe gekennzeichnet. Beim Garen entfaltet sich ihre Schärfe, ohne dass dabei die charakteristische rote Färbung verloren geht. Im geografischen Gebiet und über dessen Grenzen hinaus genießt die Höri Bülle einen hohen Bekanntheitsgrad und ein hohes herkunftsbedingtes Ansehen. Aufgrund ihrer außergewöhnlich guten Geschmackseigenschaften und ihrer nachhaltigen Erzeugungsmethode (z. B. Saatgut aus eigener Vermehrung, traditionelle Handernt, Erhalt der Kulturlandschaft Höri) wurde sie von Slow Food Deutschland e.V. in die „Arche des Geschmacks“ aufgenommen.

Die regionale Literatur ist reich an Gedichten rund um die Höri Bülle wie z. B. das Loblied auf die Höri Bülle der Mundartdichterin Anna Schreiber Bähr oder das Gedicht „Uf em Markt“ des Malers und Dichters Bruno Epple. Durch die Werke und Namen der Künstler auf der Höri erhielt die Höri Bülle Bekanntheit über die Grenzen der Region hinaus.

5.3 Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Das Wissen und die jahrhundertalte Tradition im Zwiebelanbau gewährleisten die charakteristischen Eigenschaften der Höri Bülle und begründen das hohe Ansehen des Erzeugnisses. Die Verbundenheit und die hohe Wertschätzung der Region mit dem seit Jahrhunderten bestehenden traditionellen Zwiebelanbau ist in vielen Bereichen des örtlichen Lebens sichtbar. Sie äußert sich u. a. in der großen Bedeutung von der Höri Bülle für die regionale Küche (Gemeinde Moos (Hrsg.) (1996): Kleines Bülle Brevier. Text: Erwin Keller. 2. Aufl. Gemeinde Moos. S. 26-52).

Die Höri Bülle findet ihre Erwähnung in zahlreichen Festen und Bräuchen wie z. B. dem seit dem Jahr 1976 jährlich, jeweils am 1. Oktobersonntag in der Gemeinde Moos, wiederkehrende „Bülle-Fest“ in dessen Mittelpunkt Spezialitäten aus der Höri Bülle stehen. Hierfür werden Zwiebelzöpfe aus der Höri Bülle zum Teil gemischt mit gelben Zwiebeln (Stuttgarter Riesen) geflochten, wobei die flache Form der Höri Bülle sich besonders gut zum Zopfen eignet. Bewirtet wird hauptsächlich mit Zwiebelprodukten: Zwiebelsuppe, -kuchen, -dinnele und Ähnlichem.

In der Gemeinde Moos im geografischen Gebiet wird zur Fasnacht seit 1953 der ortsgebundene Ruf „Rätich, Bülle und Salot — gnua, gnua, gnua!“ verwendet, ferner besteht eine traditionelle Narrenzunft mit der Bezeichnung „Büllebläri“.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽³⁾)

<http://register.dpma.de/DPMAREgister/geo/detail.pdfdownload/32550>

⁽³⁾ Vgl. Fußnote 2.

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE